



§ 1 Grundsatz

1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beruhen auf § 5 Satz 2 der Satzung der BSD e.V. in der Fassung vom 10. Oktober 2025 und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 10. Oktober 2025 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Mitglied – sei es eine natürliche oder eine juristische Person (vgl. § 4 Satz 1 der Satzung) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die festgesetzten Beträge werden mit dem Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 EURO zu entrichten.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. In begründeten Fällen kann einem Mitglied auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Beitrag ist zum 02.01. jedes Jahres fällig.
2. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag mit Beschluss des Vorstands über die Mitgliedschaft fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die Regelungen gem. § 12 der Satzung werden beachtet.